

## 609 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Finanzausschusses

**betreffend den Antrag (169/A) der Abgeordneten Hesoun, Dr. Schüssel und Genossen über ein Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird (ASFINAG-Novelle 1988)**

Die Abgeordneten Hesoun, Dr. Schüssel und Genossen haben am 25. Mai 1988 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Der vorliegende Gesetzentwurf hat zum Ziel, die Fortführung des Ausbaues der wesentlichsten Abschnitte des hochrangigen Straßennetzes zu ermöglichen. Diese Fortführung ist nicht nur aus Verkehrserfordernissen und Gründen der Verkehrssicherheit, sondern auch aus volkswirtschaftlichen, raumordnungspolitischen und konjunkturpolitischen Gründen dringend erforderlich. Sie findet eine zusätzliche Begründung in der angestrebten Annäherung Österreichs an die Europäische Gemeinschaft. Durch die Bündelung der Verkehrsströme sollen die derzeit vom Durchzugsverkehr stark betroffenen Ortsgebiete entscheidend entlastet werden, sodaß auch aus Umweltgründen die Fortführung des Ausbaues des hochrangigen Straßennetzes vordringlich ist. Dieses Bestreben stimmt übrigens auch mit der Zielsetzung im österreichischen Gesamtverkehrskonzept überein.

Die für die Fortführung des Ausbaues des hochrangigen Straßennetzes erforderlichen Mittel sollen im Kreditweg mit Bundeshaftung aufgenommen werden. Für die Durchführung der Finanzierung ist die für diese Aufgaben bewährte Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) vorgesehen.

Die Streckenabschnitte, für welche die vorliegende Finanzierung vorgesehen ist, sind im Gesetz

genau angeführt. Der Bau und die Planung soll durch die bestehenden Straßensondergesellschaften Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft (ASAG), Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft, Tauernautobahn Aktiengesellschaft und Wiener Bundesstraßen Aktiengesellschaft erfolgen.

Zu den einzelnen Bestimmungen führten die Antragsteller folgendes aus:

**Zu Pkt. 1:** Das bereits einige Male novellierte Gesetz soll aus Anlaß der vorliegenden Novelle zweckmäßigerweise einen Kurztitel erhalten.

**Zu Pkt. 2:** Hier erfolgt die Anpassung an die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 78/1987.

**Zu Pkt. 3 und 9:** Mit dieser Bestimmung soll die schon bisher nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 464/1985 der Wiener Bundesstraßen Aktiengesellschaft obliegende Planung und Errichtung der Teilstrecke der A 23 Autobahn Südosttangente Wien von Kaisermühlen (A 22) bis Hirschstetten (B 302) nunmehr über die Sonderfinanzierung erfolgen.

**Zu Pkt. 4:** Mit der Erhöhung des Haftungsrahmens von bisher 60 000 Millionen Schilling auf nunmehr 65 400 Millionen Schilling und zusätzlich den durch die Zurückstellung des Baues der zweiten Tunnelröhren des Tauern- und Katschbergtunnels verbleibenden 1 600 Millionen Schilling soll die Planung und Herstellung der in den Punkten 6 bis 9 angeführten Strecken ermöglicht werden.

**Zu Pkt. 6:** Hier würden die Aufgaben der Tauernautobahn AG durch den bezeichneten Abschnitt der Umfahrung Klagenfurt der A 2, der Umfahrung Zell am See der B 311 Pinzgauer Straße und der Umfahrung Lofer/Ost der B 311/B 312 ergänzt.

2

609 der Beilagen

**Zu Pkt. 7:** Hier wurde zu den bisher der Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft übertragenen Aufgaben die Planung und Errichtung der Teilstrecke der A 4 Ost Autobahn von Fischamend/West bis Parndorf (A 50), das ist der Anschluß zum Neusiedler See, aufgenommen.

**Zu Pkt. 8:** Bei den Aufgaben der Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft wurde zusätzlich die Planung, Errichtung und Erhaltung der Teilstrecke der A 9 Pyhrn Autobahn von Gaishorn bis Traboch (Schoberpaß) aufgenommen.

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 31. Mai 1988 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Hol-

ger Bauer, Mag. Geyer, Dipl.-Kfm. Dr. Steidl, Auer und Dipl.-Ing. Kaiser sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacin a und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Graf.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1988 05 31

**Kuba**

Berichterstatter

**Dr. Nowotny**

Obmann

/.

**Bundesgesetz vom xxxxxx betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird (ASFINAG-Novelle 1988):**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, BGBl. Nr. 591/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 510/1987, wird wie folgt geändert:

1. Das angeführte Bundesgesetz erhält den Kurztitel: „(ASFINAG-Gesetz)“.

2. Die Bezeichnung „Bundesminister für Bauten und Technik“ und „Bundesministerium für Bauten und Technik“ werden im Artikel II § 8 Abs. 2 und 4, im Artikel II § 9 und im Artikel IV § 1 Abs. 2 jeweils durch die Bezeichnung „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ beziehungsweise „Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt und grammatikalisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

3. Dem Artikel II § 2 Abs. 3 ist eine lit. g anzufügen:

„g) die Wiener Bundesstraßen Aktiengesellschaft (BGBl. Nr. 372/1985 in der Fassung BGBl. Nr. 464/1985).“

4. Im Artikel II § 6 Abs. 2 hat die lit. a zu lauten:

„a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 65 400 Millionen Schilling an Kapital und 65 400 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt.“

5. Im Artikel IV § 1 Abs. 2 sind die Worte „§§ 2 bis 5“ zu ersetzen durch die Worte „§§ 2 bis 7“.

6. Im Artikel IV ist im § 3 nach lit. b der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und die lit. c bis e anzufügen:

- „c) der Abschnitt der A 2 Süd Autobahn von Klagenfurt West bis Klagenfurt Nord einschließlich der in diesem Bereich erforderlichen Umlegungen der Bundesstraßen B,
- d) die Teilstrecke der B 311 Pinzgauer Straße im Abschnitt Umfahrung Zell/See,
- e) die Teilstrecke der B 311 Pinzgauer Straße/ B 312 Loferer Straße im Abschnitt Umfahrung Lofer/Ost.“

7. Dem Artikel IV § 5 ist eine lit. c anzufügen:

„c) die Teilstrecke der A 4 Ost Autobahn von Fischamend/West bis Parndorf (A 50).“

8. Dem § 6 Abs. 2 ist eine lit. d anzufügen:

„d) die Teilstrecke der A 9 Pyhrn Autobahn von Gaishorn bis Traboch.“

9. Artikel IV § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Im Falle der Übertragung nach § 1 ist der Wiener Bundesstraßen Aktiengesellschaft zur Planung und Errichtung zu übertragen: die Teilstrecke der A 23 Autobahn Südosttangente Wien von Kaisermühlen (A 22) bis Hirschstetten (B 302).

Nach Fertigstellung von verkehrswirksamen Abschnitten sind diese Strecken dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) zur Erhaltung zu übergeben.“

10. Der bisherige Artikel IV § 7 erhält die Bezeichnung Artikel IV § 8.

#### Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.